

Fotomontage

Kopf eines Interviewpartners wurde in eine Strandszene hinein kopiert

Unter der Überschrift „Ich lebe einen Traum“ berichtet eine Fernsehzeitschrift über einen 38-jährigen deutschen Arzt, der auf den Malediven arbeitet. In dem Text findet sich folgende Passage: „Viele Malediver, so erzählt er, haben in ihrem ganzen Leben noch nie einen Arzt gesehen – sie vertrauen bis heute auf das Heilwissen der Alten. Seine Vorgesetzten, zwei Einheimische, wollten da offensichtlich auf Nummer Sicher gehen: Sie richteten die kleine Praxis auf eigene Faust ein, heuerten ausländische Ärzte an – und verdienten nicht einen Pfennig dabei. ‚Ihr Lohn ist es, zu wissen, dass Freunde und Familien versorgt sind, wenn keine Wunder mehr helfen, sondern nur noch Antibiotika‘, sagt ...“. Dem Text sind Fotos beige gestellt, darunter ein Bild, das den Arzt im Liegestuhl am Strand zeigt. Der Betroffene kritisiert in einer Beschwerde beim Deutschen Presserat, dass sein Kopf in das besagte Foto einmontiert worden ist. Zudem beanstandet er, dass die als Zitat gemeinte Aussage von ihm, man komme von den Inseln zu ihm in die Praxis in der Landeshauptstadt, wenn Wunderglaube nicht mehr wirke und nur noch Antibiotika helfen würden, nicht aus seinem Munde sei. Er habe auch nicht damit gerechnet, dass ihn die Redaktion nach dem Telefoninterview nur ganz exakt so zitiere, wie er es gesagt habe, sondern er habe mit einer redaktionellen Bearbeitung unter Verwendung anderer Quellen gerechnet. Die Chefredaktion der Zeitschrift beruft sich auf die Autorin, die ausdrücklich versichere, dass alle verwendeten Zitate dem telefonischen Interview mit dem Beschwerdeführer entnommen seien. Dies gelte auch für das Zitat „... wenn keine Wunder mehr helfen, sondern nur noch Antibiotika“. Die Redaktionsleitung räumt andererseits ein, dass sie eine Fotomontage veröffentlicht hat. Allerdings sei während des Interviews darauf hingewiesen worden, dass man gerne ein solches Strandfoto hätte und gegebenenfalls montieren würde. Ausdrücklich weist die Chefredaktion darauf hin, dass in keiner Bildunterzeile behauptet werde, bei dem Herrn am Strand handele es sich um den Beschwerdeführer. Die Autorin hatte ihrem Gesprächspartner eine Kopie ihres Betrages vorab mit der Bitte um Prüfung übermittelt. Der reagierte jedoch erst eine Woche später mit einigen Korrekturwünschen, darunter auch einem Vorschlag, das seiner Meinung nach verunglückte Zitat durch den folgenden Satz zu ersetzen: „Ihr Lohn ist es zu wissen, dass Freunde und Familien mit moderner Diagnostik und Medizin versorgt sind, wenn traditionelle Kräuter oder Gesundheitszentren auf den Inseln die Probleme nicht lösen können.“ Dieser Änderungswunsch kam jedoch zu spät. (1999)

Der Presserat weist die Beschwerde als unbegründet zurück, weil er eine Verletzung

von Ziffer 2 des Pressekodex nicht feststellen kann. Nach seiner Ansicht hat die Zeitschrift das kritisierte Zitat korrekt wiedergegeben. Zwar hatte der Beschwerdeführer um eine Änderung in diesem Punkt gebeten. Dies geschah jedoch erst eine Woche nach Empfang des Manuskripts. Auf Grund der Verzögerung muss er daher akzeptieren, dass seine Änderungswünsche in den Beitrag nicht mehr eingearbeitet werden konnten. Das Foto, in das der Kopf des Arztes einmontiert worden ist, kann nicht als dokumentarische Abbildung aufgefasst werden. Den Fotos ist eine allgemein gehaltene Bildlegende beigelegt, die über die „Traumkulisse Malediven“ informiert. In dieser Legende wird nicht darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Mann im Liegestuhl um den Beschwerdeführer handelt, so dass das Bild keinen Dokumentationscharakter besitzt. Insofern war im konkreten Fall eine Kennzeichnung des Fotos als Montage nicht notwendig. (B 49/00)

(Siehe auch Thema „Zitate – falsch oder richtig“)

Aktenzeichen:B 49/00

Veröffentlicht am: 01.01.2000

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: unbegründet